

Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in Unterküften der Gemeinde Neuhaus a.Inn (Obdachlosenunterbringungssatzung)

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist erlässt die Gemeinde Neuhaus a.Inn folgende Satzung:

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Die Gemeinde Neuhaus a.Inn unterhält Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung. Sie dienen ausschließlich der befristeten, notdürftigen und räumlichen Unterbringung obdachlos gewordener Personen. Die Bestimmung eines Gebäudes zur Obdachlosenunterkunft erfolgt im Einzelnen durch die Gemeinde Neuhaus a.Inn.

§ 2 Verwaltungszuständigkeit

(1) Für die Verwaltung der Einrichtung und den Vollzug dieser Satzung ist die Gemeinde Neuhaus a.Inn zuständig.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Das Benutzungsverhältnis wird durch schriftliche Einweisungsverfügung der Gemeinde Neuhaus a.Inn begründet. Die Obdachlosenunterkunft wird der obdachlosen Person von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Zwischen ihr und der obdachlosen Person besteht kein privates Rechtsverhältnis, insbesondere kein Mietverhältnis. Begründet wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht. Die Unterbringung der obdachlosen Person kann jederzeit beendet werden, wenn die Obdachlosigkeit nicht mehr vorliegt. Ebenso ist es zulässig, die obdachlose Person jederzeit in eine andere Obdachlosenunterkunft umzusetzen.

§ 4 Begünstigter Personenkreis

(1) Eine Zuweisung in eine Obdachlosenunterkunft erfolgt grundsätzlich nur bei volljährigen, obdachlosen Personen.

(2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung sind Personen,

- a) die ohne Unterkunft sind oder denen der Verlust ihrer ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht,
- b) deren Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder wenn die Benutzung mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist, wenn sie nicht in der Lage sind, für sich, ihren Ehegatten und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

(3) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,

- a) wer freiwillig ohne Unterkunft ist,

- b) wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 5 Einweisung in die Unterkunft

- (1) Obdachlose Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen. Spätestens bei der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft erhält die obdachlose Person die Einweisungsverfügung, die Unterkunftsschlüssel und die Hausordnung gegen Empfangsbescheinigung.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht. Eine obdachlose Person kann jederzeit in einen anderen Raum oder eine andere Obdachlosenunterkunft verlegt werden. Sie hat keinen Anspruch auf eine alleinige Nutzung eines Raums. Eine Gruppenunterkunft ist möglich.
- (3) Mit der Einweisung und der Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft ist jede obdachlose Person verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.
- (4) Die obdachlosen Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Neuhaus a.Inn wahrheitsgemäße Auskünfte über ihre Einkommens-, Vermögens-, und Familienverhältnisse sowie über gesundheitliche Beeinträchtigungen oder ansteckende Krankheiten zu geben und ihre Angaben zu belegen.
- (5) Die Einweisung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 6 Betreten der Unterkünfte

Das Betreten der Unterkünfte ist den Bediensteten der Gemeinde Neuhaus a.Inn sowie den der Gemeinde Neuhaus a.Inn beauftragten Dritten jederzeit gestattet. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr besteht diese Verpflichtung nur dann, wenn im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung Feststellungen zu treffen sind, die zu anderen Zeiten nicht getroffen werden können. Bei Abwesenheit der Bewohner kann in dringenden Fällen die Wohnung von den Bediensteten der Gemeinde Neuhaus a.Inn betreten werden.

§ 7 Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte sind verpflichtet, in den Unterkünften Ordnung und Sauberkeit zu halten.
- (2) Alle Ausstattungsgegenstände und Versorgungsanlagen sind pfleglich zu behandeln. Bei Frostwetter sind Vorkehrungen gegen das Einfrieren der Wasserversorgungsanlagen zu treffen.
- (3) In den Obdachlosenunterkünften dürfen sich nur die von der Gemeinde Neuhaus a.Inn eingewiesenen Personen dauerhaft aufhalten. Besuche in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sind nicht gestattet.
- (4) In den Unterkünften sowie auf deren Grundstücken ist es verboten,
- a) ohne Erlaubnis Bauten und Anbauten zu errichten oder sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen,
 - b) ohne Erlaubnis Fernseh- und Rundfunkhochantennen anzubringen oder aufzustellen,
 - c) Tiere jeglicher Art zu halten,
 - d) weitere, als die in der Einweisungsverfügung erlaubten Gegenstände aller Art und Möbel abzustellen,
 - e) in den Unterkünften Wäsche zu waschen und zu trocknen,

- f) Asche, Abfälle, Dosen oder sonstigen Müll in die Aborte, Ausgüsse oder sonstigen Abflüssen zu werfen; sie gehören nur in die Müllgefäße,
- g) in einem Abstand von weniger als 50 cm von Feuerstätten, Schornsteinen und Rauchrohren leicht entzündliche Stoffe zu lagern oder aufzuhängen,
- h) Leitungswasser unbeaufsichtigt laufen zu lassen; der Wasserverbrauch ist auf den notwendigen Bedarf zu beschränken,
- i) Abwässer im Freien auszugießen,
- j) Lärm zu verursachen sowie Fernseh-, Rundfunk- oder Musikgeräte lauter als in Zimmerlautstärke zu betreiben; von 22:00 bis 07:00 Uhr hat sich jeder so zu verhalten, dass die Mitbenutzer und Nachbarn nicht gestört werden,
- k) an den elektrischen Leitungen Veränderungen vorzunehmen,
- l) ein Gewerbe zu betreiben,
- m) die Schließvorrichtungen auszutauschen.

(5) Ausnahmen von Abs. 4 bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Neuhaus a.Inn. Die Zustimmung kann nur dann erteilt werden, wenn das Wohl der anderen Bewohner, die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Hygiene im Gebäude und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung dadurch nicht beeinträchtigt werden können und wenn der Benutzer erklärt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Benutzung verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt. Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Sie kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(6) Den Anordnungen der Gemeinde Neuhaus a.Inn bzw. ihrer Beauftragten ist in jeder Weise Folge zu leisten.

(7) Auftretende Schäden sind unverzüglich der Gemeinde Neuhaus a.Inn zu melden. Die Benutzer der Obdachlosenunterkunft haften für alle von ihnen vorsätzlich oder auch fahrlässig verursachten Schäden.

§ 8 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Der Benutzer kann das Benutzungsverhältnis durch Erklärung gegenüber der Gemeinde Neuhaus a.Inn jederzeit beenden.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet ferner durch Fristablauf oder durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Neuhaus a.Inn, insbesondere Entziehung der Benutzungsgenehmigung. Soweit die Benutzung der Unterkunft ohne Einverständnis der Gemeinde Neuhaus a.Inn über den Fristablauf oder über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit Räumung der Unterkunft.

(3) Die Benutzungsgenehmigung kann insbesondere dann entzogen werden, wenn der Benutzer

- a) den Bezug einer nachgewiesenen, zumutbaren und angemessenen Wohnung ablehnt,
- b) sich nicht ernsthaft und genügend um die Beschaffung einer Wohnmöglichkeit auf dem freien Wohnungsmarkt bemüht; hierüber können von der Gemeinde Neuhaus a.Inn Nachweise verlangt werden,
- c) trotz Mahnung die Benutzungsgebühr nicht bezahlt bzw. die notwendigen Mittel nicht über Transferleistungen beschafft,
- d) trotz Abmahnung wiederholt gegen die Benutzungsordnung (§ 7) verstößt,
- e) sich ein anderes Obdach verschafft hat,

- f) die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich zum Wohnen benutzt oder sie nur noch zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet,
- g) Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdung von anderen Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können.

(4) Die Benutzungsgenehmigung kann ferner entzogen werden, wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

(5) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde Neuhaus a.Inn. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch den Benutzer erfolgt durch Erklärung.

(6) Zur Freimachung der Wohngelegenheit nach Fristablauf oder Entziehung sowie zur Durchsetzung von anderen im Vollzug dieser Satzung ergangenen Anordnungen kann gegebenenfalls Verwaltungszwang nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz angewendet werden.

§ 9 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle überlassenen Schlüssel der Obdachloseneinrichtung sind der Gemeinde Neuhaus a.Inn zurückzugeben.

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, muss er grundsätzlich entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

(3) Kommen die Benutzer dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Gemeinde Neuhaus a.Inn zurückgelassene Sachen auf Kosten des bisherigen Benutzers räumen und in Verwahrung nehmen. Zurückgelassene Sachen von geringem Wert werden auf Kosten der Bewohner als Abfall entsorgt. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen nicht spätestens drei Monate nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Danach können die Sachen, welche noch verwertbar sind, durch die Gemeinde Neuhaus a.Inn im Sinne des Art. 26 Abs. 3 VwZVG zur Deckung von Gebühren oder Räumungs- und Entsorgungskosten verwertet oder einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

§ 10 Haftung

(1) Die Benutzer der Obdachlosenunterkunft haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die durch sie in den Unterkünften und den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen verursachten Schäden.

(2) Für Schäden die sich die Benutzer der Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde Neuhaus a.Inn keine Haftung. Die Haftung der Gemeinde Neuhaus a.Inn, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(3) Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner, sofern es sich um Ehepartner und volljährige Familienangehörige, eine eheähnliche Gemeinschaft oder sonst um eine mit Willen der Betroffenen entstandenen Verbindung handelt und die auch ausschlaggebend dafür war, dass die betroffenen Personen durch gemeinsame Benutzungsgenehmigung in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen worden waren.

(4) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(5) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 5-10 dieser Satzung handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Neuhaus a.Inn, den 25.02.2021



Stephan Dorn, Erster Bürgermeister

